

Wettkampfordnung des Schützenbezirks 11 Kassel - Wolfhagen

Stand: 07.09.2022

Die Rundenwettkampfordnung regelt in Verbindung mit der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes die Durchführung der Wettkämpfe innerhalb der Schützenbezirke des Hessischen Schützenverbandes.

Sie kann in den nicht „fett“ gedruckten Punkten vom jeweiligen Bezirksschützenträger für ihre individuellen Belange verändert werden.

Dem Hessischen Schützenverband muss die aktuelle Rundenwettkampfordnung der Schützenbezirke, jeweils einen Monat vor Beginn der Rundenwettkämpfe zur Genehmigung übersandt werden. Schützinnen und Schützen werden im Folgenden Schützen genannt.

I. Teilnahmeberechtigung

● Teilnahmeberechtigt an den Wettkämpfen sind nur Schützen, die im Besitz eines Wettkampfpasses des Hessischen Schützenverbandes für das laufende Sportjahr sind.

Die Berechtigung, für welchen Verein ein Schütze einen Wettkampf bestreiten darf, wird nicht durch den Wettkampfpass geregelt.

Ein Schütze kann für einen Verein an Rundenwettkämpfen nur solange teilnehmen, wie er Mitglied des Vereins ist und dem Hessischen Schützenverband gemeldet ist.

● Der Rollstuhl, ohne Armlehne und mit einer Rückenlehne bis 10 cm unter die Schulterblätter, ist kein Hilfsmittel.

● Körperbehinderte Teilnehmer dürfen beim Stehendanschlag ihre im Wettkampfpass eingetragenen Hilfsmittel verwenden. Der Federbock ist nicht zugelassen. Die Pendelschnur (Sportordnung 10.8.5) ist erlaubt.

II. Wettbewerbe und Schusszahlen

Die Wettbewerbe und die zugehörigen Schusszahlen werden in der Anlage „Wettbewerbe und Schusszahlen“ aufgeführt.

III. Mannschaftsstärke

Bei allen Wettbewerben 3 (drei) Schützen

IV. Wettkampfscheiben

Es müssen Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes verwendet werden.

Die Zulassung wird jährlich in den offiziellen Mitteilungen des Hessischen Schützenverbandes veröffentlicht.

V. Klasseneinteilung

Alle Wettbewerbe offene Klassen mit Vollendung des 14. Lebensjahres und nach den gültigen gesetzlichen Vorschriften.

VI. Gruppeneinteilung und -leitung

1. Die Wettkämpfe werden innerhalb geschlossener Gruppen ausgetragen.

2. Neu formierte Mannschaften, die bis dato noch nicht an den Rundenwettkämpfen teilgenommen haben, werden grundsätzlich in der untersten Klasse eingestuft.

Auf Antrag des Vereins kann eine Einzelfallentscheidung durch den Sportausschuss über die Zuordnung zu einer Klasse getroffen werden.

3. Rundenwettkampfleitung
Gruppen Rundenwettkampfleitung
a) Regionalklasse Bezirkssportleiter/in
b) Grundklassen Bezirkssportleiter/in

4. Der / die Bezirkssportleiter/in kann die Rundenwettkampfleitung auch geeigneten Personen übertragen.

5. Die Gruppenstärke sollte in allen Klassen sechs Mannschaften betragen. Die tatsächliche Einteilung der Gruppenstärke obliegt dem Rundenwettkampfleiter.

6. Sollte sich in einem Bezirk eine nicht durch sechs teilbare Zahl von Mannschaften melden, können in den Klassen Gruppen aus sieben, fünf oder vier Mannschaften gebildet werden.

VII. Auswechseln von Mannschaftsschützen

1. Ist ein Verein nur mit einer Mannschaft an den Wettkämpfen beteiligt, so kann er die Schützen dieser Mannschaft nachrückend auswechseln.

2. Sind jedoch mehrere Mannschaften beteiligt, können Schützen der höheren Mannschaften die unteren Mannschaften und Schützen der unteren Mannschaften die höheren Mannschaften auffüllen.

3. Schützen können an Wettkämpfen in unteren Mannschaften in derselben Disziplin nicht mehr teilnehmen, wenn sie in höheren Mannschaften als Mannschaftsschütze (einschließlich Bezirks-, Ober-, Hessen- und Bundesliga) an mehr als 2 Wettkämpfen teilgenommen haben.

4. Einsätze in verschiedenen Klassen werden zusammengezählt.

5. Kein Schütze darf in einer Wettkampfsaison pro Disziplin in der Summe an mehr Wettkämpfen teilnehmen, als maximal in der mannschaftsstärksten Klasse der Disziplin möglich gewesen wäre (Gültigkeit für Einsätze als Mannschafts- wie Ersatzschütze). Dies gilt auch bei Vereinswechsel

sowie für Einsätze im Ligasystem, ausgenommen sind die Auf- und Abstiegswettkämpfe.

6. Die Auf- und Abstiegswettkämpfe gehören zur abgelaufenen Saison.

7. Zu viel geschossene Wettkämpfe werden anhand der Zeitschiene beginnend beim letzten Wettkampf rückwärtsgehend gestrichen.

VIII. Meldungen und Startgeld

1. Die Vereine melden der Rundenwettkampfleitung die Angaben, die von der Bezirkssportleitung festgelegt wurden. Dazu ist der dafür vorgesehene Meldeweg einzuhalten (siehe Ausschreibung).

2. Die Meldetermine legt die Rundenwettkampfleitung fest.

3. Die Vereine müssen zu jedem Meldetermin ihre Mannschaften und die zusätzlichen Angaben neu melden.

4. Das Startgeld wird von der Bezirkstagung festgelegt und ist auf Aufforderung des Schützenbezirks zu zahlen. Kommt ein Verein der Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht nach, wird eine Gebühr in Höhe von 50 € erhoben. Bei weiterer nicht erfolgter Zahlung wird der Verein vom Wettbewerb ausgeschlossen.

IX. Termine

1. Die Wettkämpfe müssen in den in der Ausschreibung aufgeführten Zeitfenstern geschossen werden.

2. Ausgefallene Wettkämpfe müssen vor dem nächsten Durchgang nachgeholt werden.

3. Eine Verlegung der Wettkämpfe auf einen anderen Schießtag ist nur mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaft möglich. Eine Verlegung ist vor dem ursprünglich festgelegten Termin dem Rundenwettkampfleiter mitzuteilen.

4. Die Rundenwettkampfleitung legt die Wettkampftermine (unter Berücksichtigung des von den Vereinen gewünschten Heimschießtages) fest.

X. Abwicklung der Wettkämpfe

1. Jede Mannschaft trägt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe zwei Wettkämpfe, einen Vor- und einen Rückkampf aus und ist bei ihrem Heimwettkampf Veranstalter.

2. Die Mannschaften benennen je einen Mannschaftsführer.

3. Die Mannschaftsführer überprüfen die vom Veranstalter gestellten und vorbereiteten Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen bzw. die elektronischen Scheiben und füllen den Ergebnisbericht aus.

4. Verfügt der Veranstalter nicht über Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes wird der Wettkampf von der Rundenwettkampfleitung auf den Ständen des angereisten Vereins neu angesetzt. Der Schützenbezirk erhebt vom Veranstalter eine Strafgebühr in Höhe von 50 EUR.

5. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist ist das Ergebnis verbindlich.

6. Besteht über die Bewertung von Schüssen Zweifel, sind die Wettkampfscheiben oder Scheibenstreifen der Rundenwettkampfleitung zu übersenden.

7. Die Mannschaften müssen spätestens zum Beginn eines zweiten Durchgangs (Schießdauer eines Durchgangs gemäß Sportordnung DSB) vollständig angetreten sein. Wenn dies nicht der Fall ist, schießt die erschienene Mannschaft den Wettkampf und meldet das Ergebnis an die Rundenwettkampfleitung.

8. Falls sich herausstellt, dass die fehlende Mannschaft durch höhere Gewalt am rechtzeitigen Erscheinen gehindert war, findet der Wettkampf an einem neu festzusetzenden Termin statt.

9. Fernwettkämpfe sind unzulässig.

10. Wird ein Schütze vom Deutschen Schützenbund oder dem Hessischen Schützenverband eingesetzt, muss die Rundenwettkampfleitung den Wettkampf auf Antrag verlegen.

11. Mit Abgabe der Ergebnismeldung bestätigen die Mannschaftsführer, dass die im Ergebnisbericht eingetragenen Schützen ihrer Vereine, in dieser Disziplin bei Rundenwettkämpfen ausschließlich für ihre Vereine starten.

12. Die gesetzlichen Regelungen bezüglich Nichtraucherschutz sind zu beachten und einzuhalten. Verfügt der Veranstalter nicht über entsprechende Räumlichkeiten, wird der Wettkampf vom Rundenwettkampfleiter auf den Ständen des angereisten Vereins neu angesetzt.

XI. Wertung

1. Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit dem höchsten Gesamtergebnis.

2. Tritt eine Mannschaft nicht oder nicht vollständig an wird vom Schützenbezirk eine Strafgebühr erhoben. Beim ersten Mal beträgt diese 25 EUR und beim zweiten Mal 50 EUR. Tritt eine Mannschaft während der Saison dreimal oder mehr nicht oder nicht vollständig an, steigt sie zusätzlich ab. Alle bis dahin geschossenen Wettkämpfe werden punktlos gewertet. Schützen, die durch ihren mehrmaligen Einsatz an diese Klasse gebunden sind, können in unteren Klassen nicht mehr eingesetzt werden. Die Anzahl der Einsätze in dieser Wettkampfklasse wird bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Wettkämpfe angerechnet.

3. Für die Reihenfolge in der Gruppe sind maßgebend:

- a) Die Anzahl der Pluspunkte
- b) Die gegeneinander geschossenen Ringzahlen der punktgleichen Mannschaften (direkter Vergleich)
- c) Sind auch die Ringzahlen gleich, so erhalten die Mannschaften die gleiche Platzierung
- d) Zur Ermittlung des Auf- und Abstiegsanwärters ist in diesem Fall ein Entscheidungswettkampf durchzuführen.

4. Es wird eine Mannschafts- und eine Einzelwertung durchgeführt.

5. Die Erstplatzierten ihrer Klasse sind Rundenwettkampfsieger dieser Klasse.

6. Um an der Einzelwertung in Klassen mit 6 Mannschaften teilnehmen zu können, müssen mindestens acht Wettkampfergebnisse in der Klasse vorliegen. Am Ende der Runde werden zwei Wettkampfergebnisse von der maximalen Wettkampfpfahl der jeweiligen Klasse bei der Ermittlung des Durchschnittsergebnisses abgezogen. Dies können fehlende Wettkämpfe oder die mit der geringsten Ringzahl sein.

Um an der Einzelwertung in Klassen mit 5 Mannschaften teilnehmen zu können, müssen mindestens sieben Wettkampfergebnisse in der Klasse vorliegen. Am Ende der Runde wird ein Wettkampfergebnis von der maximalen Wettkampfpfahl der jeweiligen Klasse bei der Ermittlung des Durchschnittsergebnisses abgezogen. Dies kann ein fehlender Wettkampf oder der mit der geringsten Ringzahl sein.

Um an der Einzelwertung in Klassen mit 4 Mannschaften teilnehmen zu können, müssen mindestens fünf Wettkampfergebnisse in der Klasse vorliegen. Am Ende der Runde wird ein Wettkampfergebnis von der maximalen Wettkampfpfahl der jeweiligen Klasse bei der Ermittlung des Durchschnittsergebnisses abgezogen. Dies kann ein fehlender Wettkampf oder der mit der geringsten Ringzahl sein.

Um an der Einzelwertung in Klassen mit mehr als 6 Mannschaften teilnehmen zu können, müssen mindestens neun Wettkampfergebnisse in der Klasse vorliegen. Am Ende der Runde werden drei Wettkampfergebnisse von der maximalen Wettkampfpfahl der jeweiligen Klasse bei der Ermittlung des Durchschnittsergebnisses abgezogen. Dies kann ein fehlender Wettkampf oder der mit der geringsten Ringzahl sein.

XII. Auf- und Abstieg

1. Zwischen den Klassen findet ein Auf- und Abstieg statt. Der Tabellenerste steigt auf und der Tabellenletzte steigt ab.

2. In einer Gruppe, die durch zusätzlichen Aufstieg in eine höhere Klasse / Liga nur noch aus fünf Mannschaften besteht, steigt gegebenenfalls die nächstplatzierte Mannschaft, in Abhängigkeit des Mannschaftsschemas auf.

3. Die finale Entscheidung trifft unter sportlichen Gesichtspunkten der Sportausschuß des Bezirks.

XIII. Ergebnismeldung

1. Die Ergebnismeldung ist unmittelbar an die Rundenwettkampfleitung zu übersenden.

2. Die Mannschaftsführer nutzen zur Übermittlung der Ergebnisse den von der Rundenwettkampfleitung vorgesehenen Meldeweg (siehe Ausschreibung).

3. Für jede, nicht spätestens 2 Werktage nach dem Wettkampf bei der Rundenwettkampfleitung eingehende Meldung, wird vom Schützenbezirk eine Strafgebühr erhoben. Die Strafgebühr beträgt beim ersten Mal 15 € und bei jedem weiteren Mal 30 €.

4. Die Wettkampfscheiben, oder bei elektronischen Anlagen die Ergebnis-Ausdrucke oder -Dateien sind vom Veranstalter bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufzubewahren und im Falle eines Einspruchs auf Anforderung des Wettkampferichters, diesem zur Verfügung zu stellen.

XIV. Einsprüche

1. Für Einsprüche gelten die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Einsprüche betreffend die Durchführung des Wettkampfes sind während des Wettkampfes einzulegen und auf der Ergebnismeldung zu vermerken.

3. Jeder betroffene Verein des Hessischen Schützenverbandes kann bei Verstößen gegen die Rundenwettkampfordnung, Einspruch gegen die Wertung des Wettkampfes einlegen.

4. Die Einspruchsbegründung muss innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampf (Poststempel) an das zuständige Bezirksrundenwettkampfericht eingereicht werden. Fristgerechte Einspruchsbegründungen per E-Mail (Zeitstempel) sind ebenfalls zulässig.

5. Berufungen gegen die Entscheidungen der Bezirksrundenwettkampferichte sind an das Landesrundenwettkampfericht zu richten.

6. Die Berufungsentscheidungen sind endgültig.

7. Die Berufsungsfrist beträgt zehn Tage nach der Bezirksrundenwettkampferichtsentscheidung (Poststempel).

8. Die Bezirksrundenwettkampferichte bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern, die von den zuständigen Sportausschüssen jeweils vor Beginn der Wettkampfsaison gewählt werden.

9. Bei Verhandlungen müssen mindestens drei neutrale Mitglieder des Bezirksrundenwettkampferichts anwesend sein.

10. Außer der Einspruchsgebühr in Höhe von 30 EUR wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Vorschuss für die Verwaltungsgebühr beträgt beim Schützenbezirk 50 EUR und beim Hessischen Schützenverband 30 EUR / 100 EUR.

11. Dem Unterlegenen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

12. Bei erfolgreichem Einspruch werden die Gebühren in voller Höhe zurück erstattet.